

## 10236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

---

Erstellt am 21.09.2019

**Mit sichtbar gemachten Abänderungen bzw. Druckfehlerberichtigungen,  
die im Plenum des Nationalrates beschlossen wurden**

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2019 und 2020 erlassen wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Mittelbereitstellung aufgrund des Verbots des Pflegeregresses**

§ 1. (1) Der Bund stellt als Ersatz der Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses nach § 330a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. -Nr. 189/1955, den Ländern für die Jahre 2019 und 2020 ~~jeweils~~ einen ~~Fixbetrag~~**Zweckzuschuss** aus dem Pflegefonds **von jeweils 300 Millionen Euro** zur Verfügung. Darauf sind jene Beträge, die gemäß § 330b ASVG zur Auszahlung gelangen, anzurechnen.

(2) **Die Aufteilung des auszahlenden Betrages auf die Länder erfolgt**~~Der jeweilige Betrag wird~~ auf Basis des Ergebnisses der Endabrechnung **gemäß § 4 des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Einrichtungen, BGBl. I Nr. 85/2018, für das**~~aus dem~~ Referenzjahr 2018 **festgelegt**.

### **Gemeinden, Städte, Sozialfonds, Sozialhilfeverbände**

§ 2. Die Länder sind im Sinne des § 13 F-VG 1948 verpflichtet, die Gemeinden, Städte, Sozialfonds und Sozialhilfeverbände mit den Mitteln gemäß § 1 entsprechend dem Verhältnis zu ihren tatsächlich getragenen Nettoausgaben in den entsprechenden Jahren zu beteiligen, jedenfalls aber in Höhe der durch die Abschaffung des Pflegeregresses mit der ASVG-Novelle BGBl. I Nr. 125/2017 tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Die Länder sind verpflichtet, die gemäß § 1 zur Verfügung gestellten Mittel an die Gemeinden, Städte, Sozialfonds und Sozialhilfeverbände transparent und zeitnah zur Verfügung zu stellen.

### **Anweisung der Mittel**

§ 3. Die Mittel gemäß § 1 werden jeweils im Dezember 2019 und 2020 zur Anweisung gebracht.

### **Vollziehung**

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**